

49/233. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/218 B vom 14. September 1993 und ihren Beschluß 48/472 B vom 24. März 1994,

nach Behandlung der Berichte und Mitteilungen des Generalsekretärs⁹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

in Bekräftigung des Artikels 17 der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der Generalversammlung bei der Prüfung und Genehmigung der Haushaltspläne der Organisation,

sowie erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten ihren aufgrund der Charta eingegangenen Verpflichtungen umgehend und vollständig nachzukommen haben,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat,

sowie in der Erwägung, daß sich die verspätete Entrichtung von veranlagten Beiträgen nachteilig auf die kurzfristige Finanzlage der Organisation auswirkt,

ferner in der Erwägung, daß die Steuerung der Friedenssicherungseinsätze verbessert werden muß,

in dem Wunsche, die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze zu straffen,

von neuem darauf hinweisend, wie wichtig ein ständiger Dialog und Transparenz im Verhältnis zwischen der Organisation und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbesserung der derzeitigen verwaltungs- und haushaltstechnischen Praktiken und Verfahren sind,

I

HAUSHALTSKREISLÄUFE

im Bewußtsein der beträchtlichen Arbeitsbelastung, welche die derzeitigen Verfahren zur Prüfung der Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen für die Generalversammlung, den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und das Sekretariat mit sich bringen,

1. *schließt sich* der in Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² enthaltenen Empfehlung betreffend die Finanzperioden der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze an;

2. *beschließt* in dieser Hinsicht, daß sich die Finanzperiode für jeden Friedenssicherungseinsatz vom 1. Juli bis zum 30. Juni erstreckt, und ersucht den Generalsekretär, der

⁹² A/48/421 und Add.1, A/48/622, A/48/707, A/48/912, A/48/945 und Korr.1, A/49/557 sowie A/49/717 und Korr. 1 und 2.

⁹³ A/49/664 und Add.1.

Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung die erforderlichen Änderungsentwürfe zur Finanzordnung zur Billigung vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, daß der Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen, deren Haushaltsbedarf keinen Schwankungen unterliegt, einmal im Jahr geprüft und genehmigt wird;

4. *beschließt ferner*, daß bei den anderen Friedenssicherungseinsätzen die Haushaltsvoranschläge von der Generalversammlung zweimal pro Jahr geprüft und genehmigt werden, das heißt für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember und vom 1. Januar bis 30. Juni;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Verfahren so rasch wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 1996, einzuführen;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, im Zusammenhang mit der Prüfung der Haushaltsvoranschläge für Friedenssicherungseinsätze den Haushaltsvollzugsbericht eines jeden Friedenssicherungseinsatzes für die vorangehende Finanzperiode zusammen mit ergänzenden aktualisierten Angaben über das Finanzgebaren für den laufenden Zeitraum vorzulegen, soweit verfügbar, und ersucht ihn, nach Möglichkeit sicherzustellen, daß die Berichte auf den tatsächlichen Ausgaben und nicht auf Vorausschätzungen beruhen;

7. *beschließt*, daß die Veranlagung der Mitgliedstaaten für die von der Generalversammlung für Friedenssicherungseinsätze genehmigten Mittel von der Billigung der Mandate durch den Sicherheitsrat abhängt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zweimal pro Jahr nachrichtlich eine tabellarische Zusammenfassung des vorgesehenen Haushaltsbedarfs eines jeden Friedenssicherungseinsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni mit einer Aufschlüsselung der Ausgaben nach Haupthaushaltspositionen und unter Angabe des Gesamtmittelbedarfs vorzulegen;

II

KONTINGENTEIGENE AUSTRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

in Anbetracht der Probleme im Zusammenhang mit dem derzeitigen System zur Ermittlung des Wertes von kontingenteigenen Ausrüstungsgegenständen und der sich daraus ergebenden Verzögerungen bei der Kostenerstattung an die Staaten, die Truppen und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stellen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß bald eine praktikable Lösung für dieses Problem gefunden wird, damit die weitere Beteiligung der Mitgliedstaaten an Friedenssicherungseinsätzen gewährleistet ist, und mit Genugtuung über die Bemühungen, die das Sekretariat in dieser Hinsicht unternimmt,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 104 bis 110 seines Berichts⁹² über die Verfahren im Zusammenhang mit der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände an;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit der Ausführung des in der Anlage zu dieser Resolution dargelegten Projekts zu beginnen, dessen Ziel darin besteht, für jede Kategorie von Ausrüstungsgegenständen umfassende Normen und Kosten-erstattungssätze festzulegen, mit der Maßgabe, daß die Mitgliedstaaten, insbesondere die truppenstellenden Länder, vom Generalsekretär gebeten werden, an diesem Verfahren mitzuwirken, und daß Vorschläge zur Festsetzung neuer Kostenerstattungssätze der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt werden;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich freiwillig an dem genannten Verfahren zu beteiligen, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um etwa notwendige Ausgaben aus den vorhandenen Haushaltsmitteln zu decken;

III

LEISTUNGEN BEI TOD ODER INVALIDITÄT

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen des Generalsekretärs in den Ziffern 70 und 71 seines Berichts⁹⁴ zur Änderung der derzeitigen Regelungen betreffend Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität sowie von den entsprechenden Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über die Verzögerungen bei der Regelung von Schadenersatzansprüchen im Falle von Tod oder Invalidität,

mit Besorgnis feststellend, daß der Bericht des Generalsekretärs dem Beratenden Ausschuß nicht genügend Informationen liefert, die es ihm gestatten, in Kenntnis der Sachlage hierzu Empfehlungen abzugeben,

Kenntnis nehmend von den von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

1. *beschließt*, daß jedes System zur Leistung von Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität auf folgenden Grundsätzen beruhen muß:

- a) Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten;
- b) der an den Begünstigten gezahlte Schadenersatz darf nicht geringer sein als der von den Vereinten Nationen erstattete Betrag;
- c) möglichst weitgehende Vereinfachung der administrativen Regelungen;
- d) rasche Regelung der Ansprüche im Falle von Tod oder Invalidität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der in Ziffer 1 enthaltenen Grundsätze konkrete Vorschläge für mögliche Änderungen der derzeitigen Schadenersatzregelungen vorzulegen und darin auch detaillierte Informationen über die administrativen und finanziellen Auswirkungen unter anderem der folgenden Möglichkeiten aufzunehmen:

a) Beibehaltung der derzeitigen Regelungen mit einem angemessenen Mindestbetrag des Schadenersatzes im Falle von Tod oder Invalidität;

b) Anwendung eines Schadenersatzsystems mit einheitlichen Erstattungssätzen im Falle von Tod oder Invalidität;

c) Anwendung eines einheitlichen weltweiten Versicherungsplans für das gesamte Militärpersonal;

d) Anwendung der vom Generalsekretär in Ziffer 71 seines Berichts vorgelegten Vorschläge;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die in Ziffer 2 genannten Vorschläge bis zum 31. Mai 1995 über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen;

IV

FINANZBEFUGNISSE

erneut erklärend, daß es gilt, die Friedenssicherungseinsätze insbesondere in der Anlauf- und Erweiterungsphase mit angemessenen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Auftrag im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats fristgerecht, vollständig und wirksam erfüllen können,

eingedenk dessen, daß die Ausgaben für Anlaufkosten oder erweiterte Tätigkeiten von Friedenssicherungseinsätzen in den letzten Jahren die Höhe der dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen derzeit eingeräumten Ausgaben- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen gelegentlich überschritten haben,

1. *beschließt*, daß der Generalsekretär für den Fall, daß ein Beschluß des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Ausgaben nach sich zieht, ermächtigt ist, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen und der Bestimmungen in Ziffer 2 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 50 Millionen US-Dollar pro Beschluß des Sicherheitsrats einzugehen; der kumulative Gesamtbetrag der ausstehenden Verpflichtungen für die Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen darf zu keiner Zeit den Betrag von 150 Millionen Dollar überschreiten; im Falle der Bewilligung von Mitteln für ausstehende Verpflichtungen durch die Generalversammlung erhöht sich die Manövriermasse jedoch automatisch wieder um den bewilligten Betrag, bis zu dem Höchstbetrag von 150 Millionen Dollar;

2. *beschließt außerdem*, daß für den Fall, daß der Generalsekretär infolge eines Beschlusses des Sicherheitsrats für die Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Verpflichtungen in einer Höhe eingehen muß, die den Betrag von 50 Millionen Dollar pro Sicherheitsratsbeschuß oder den in Ziffer 1 genannten Gesamtbetrag von 150 Millionen Dollar überschreiten, die Angelegenheit so rasch wie möglich der Generalversammlung vorgelegt wird, damit diese einen Beschluß über die Ausgaben- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung und die Veranlagung fassen kann;

⁹⁴ A/48/945 und Korr.1.

⁹⁵ A/49/664, Ziffern 88-90.

3. *beschließt ferner*, daß die Generalversammlung die Frage der Festsetzung des entsprechenden Anteils an den Kosten im Zusammenhang mit der Anlauf- und Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der bei der Durchführung dieser Resolution gewonnenen Erfahrungen prüfen wird;

4. *trifft den Beschluß*, daß der Generalsekretär und der Beratende Ausschuß der Generalversammlung über jede Inanspruchnahme der Ausgaben- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung nach dieser Resolution und über die näheren Umstände anlässlich des nächsten der Generalversammlung vorzulegenden Berichts über die Finanzierung des betreffenden Friedenssicherungseinsatzes Bericht erstatten wird;

V

ABKOMMEN MIT DEN GASTLÄNDERN

1. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 868 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. September 1993 und verweist auf die Resolution 48/42 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993;

2. *schließt sich* den Auffassungen des Generalsekretärs⁹⁶ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷ in bezug auf die Notwendigkeit an, ein Abkommen mit dem Gastland zu schließen, bevor eine Mission disloziert wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an die Generalversammlung über die Finanzierung eines jeden Friedenssicherungseinsatzes oder einer jeden Friedenssicherungsmission Informationen über den Stand der Aushandlung eines Abkommens mit dem Gastland und über dessen Umsetzung aufzunehmen, soweit es die Verwaltung des Friedenssicherungseinsatzes betrifft;

4. *legt* den Mitgliederstaaten *nahe*, allen Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund des Abkommens mit dem Gastland eingegangen sind;

VI

INTERNATIONALES VERTRAGSPERSONAL

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den Fragen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 69 bis 71 seines Berichts⁸² aufgeworfen hat,

Kenntnis nehmend von den Informationen, die die Vertreter des Generalsekretärs über die Beschäftigung von internationalem Vertragspersonal beigebracht haben,

1. *schließt sich* den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 69 seines Berichts an;

2. *stellt fest*, daß die vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 72 seines Berichts verlangte eingehende und unabhängige Untersuchung und Bewertung der Beschäftigung von inter-

nationalem Vertragspersonal in der Schutztruppe der Vereinten Nationen zur Zeit vom Amt für interne Aufsichtsdienste vorgenommen wird, und ersucht darum, daß die Ergebnisse dieser Studie der Generalversammlung vorgelegt werden, damit sie auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Beschluß fassen kann;

3. *beschließt*, daß das die Beschäftigung von internationalem Vertragspersonal betreffende Pilotprojekt bis zum Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchung und Bewertung und des in Ziffer 2 genannten Beschlusses der Generalversammlung nicht über die Schutztruppe der Vereinten Nationen hinaus auf andere Einsätze ausgedehnt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen worden sind, um den vom Beratenden Ausschuß geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen;

VII

LIQUIDATION

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/240 B vom 29. Juli 1994 über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik und ihren Beschluß 48/496 gleichen Datums über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *befürwortet* die Vorschläge des Generalsekretärs betreffend die Verfügung über die Vermögenswerte von Friedenssicherungseinsätzen und anderen Missionen nach deren Liquidation sowie die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bezüglich der zu unternehmenden Anstrengungen, um die Zustimmung der jeweiligen Regierung zu erwirken, daß sie die Vereinten Nationen für den Restwert aller im Land verbleibenden überschüssigen Vermögenswerte gemäß Ziffer 110 d) des Berichtes des Generalsekretärs⁹⁴ entschädigt, beziehungsweise damit die Generalversammlung genehmigt, daß diese Vermögenswerte als Beiträge angesehen werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis spätestens 31. März 1995 Bericht zu erstatten über die Möglichkeit der Einführung von Verfahren zur Bewertung und Übertragung der Kosten der während der Liquidationsphase eines Friedenssicherungseinsatzes auf andere Friedenssicherungseinsätze oder andere Organe der Vereinten Nationen zu übertragenden Vermögenswerte sowie zur möglichst zügigen Erstattung der Kosten an das Sonderkonto des zu liquidierenden Einsatzes;

VIII

UNTERHALTSZULAGE FÜR FELDEINSÄTZE

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 80 bis 85 seines Berichts⁸² betreffend Unterhaltszulagen für Feldeinsätze an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Leistungen zu überprüfen, auf die die zu Feldeinsätzen abgeordneten Bediensteten Anspruch haben, namentlich auch den Zweck und die

⁹⁶ A/48/945 und Korr.1, Ziffern 105 und 106.

⁹⁷ A/49/664, Ziffer 114.

Grundlage für die Festsetzung der Unterhaltszulage für Feldeinsätze, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

IX

ÜBERPRÜFUNG DURCH DAS AMT FÜR INTERNE
AUF SICHTSDIENSTE

ersucht den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsiehtsdienste damit zu beauftragen, unbeschadet seines Arbeitsprogramms eine Inspektion derjenigen Sekretariatsstellen vorzunehmen, die für die logistischen, operativen und administrativen Vorkehrungen bei Friedenssicherungs- und anderen Feldeinsätzen verantwortlich sind, mit dem Ziel, Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zur besseren Nutzung der Ressourcen zu empfehlen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

X

AUF SICHT

mit Genugtuung über die Initiativen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Aufsicht über Friedenssicherungseinsätze, die in dem von ihm als Antwort auf den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸ vorgelegten Bericht⁹⁴ beschrieben sind,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 1993 endenden Zweijahreszeitraum sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen²⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹³ und der einführenden Erklärung seines Vorsitzenden⁹⁹,

1. *schließt sich* dem Vorschlag an, einigen Friedenssicherungseinsätzen einen örtlichen Rechnungsprüfer beizugeben, ermutigt den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge für solche Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls Vorschläge für die Schaffung von Dienstposten für örtliche Rechnungsprüfer aufzunehmen, erforderlichenfalls mit einer ausführlichen Begründung, und ersucht ihn, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechnungsprüfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit Ziffer 56 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² volle Unabhängigkeit genießen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, andere Methoden zur Verstärkung der Rechnungsprüfungstätigkeit bei Friedenssicherungseinsätzen, denen keine örtlichen Rechnungsprüfer beigegeben sind, zu prüfen und die damit verbundenen relativen Kosten zu ermitteln und der Generalversammlung spätestens auf ihrer fünfzigsten Tagung Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses an, was das Konzept eines reisenden

Finanzexperten und das Konzept eines Experten für Managementaufsicht betrifft, und ersucht den Generalsekretär, diese Konzepte sowie die Rechenschaftspflicht von Programmleitern in einem der Generalversammlung spätestens auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht weiter auszuführen;

XI

RESERVEFONDS FÜR FRIEDENSSICHERUNGSMASSNAHMEN

nach Behandlung der Vorschläge des Generalsekretärs in den Ziffern 37 bis 41 seines Berichts⁹⁴ und der Vorschläge des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 15 bis 19 seines Berichts⁸²,

1. *beschließt*, den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in seiner derzeitigen Höhe beizubehalten;

2. *erinnert an ihre Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992* und beschließt, die Inanspruchnahme des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen auf die Anlaufphase neuer Friedenssicherungseinsätze, die Erweiterung bestehender Einsätze und auf unvorhergesehene und außergewöhnliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Friedenssicherung zu beschränken;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für Friedenssicherungseinsätze vollständig und rechtzeitig entrichtet werden, damit sich die Liquiditätslage durch die Auffüllung der entsprechenden Reserven bessert;

XII

TURNUSMÄSSIGE ABLÖSUNG VON KONTINGENTEN

1. *unterstreicht*, daß die Verantwortung für die Dauer der Verwendung der den Friedenssicherungseinsätzen zugewiesenen Kontingente eine operative Frage ist, für die in erster Linie die truppenstellenden Regierungen zuständig sind;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 77 seines Berichts⁸² betreffend die Zweckmäßigkeit der Verlängerung der Verwendungsdauer und der zeitlichen Abstimmung der turnusmäßigen Ablösung des bei Friedenssicherungseinsätzen dienenden Militärpersonals sowie von den von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht der operativen Implikationen der Frage der Verwendungsdauer von Kontingenten dem Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze den in Ziffer 77 des Berichts des Beratenden Ausschusses erwähnten Bericht vorzulegen;

XIII

VEREINHEITLICHUNG DES HAUSHALTSVERFAHRENS UND DER FORMALEN GESTALTUNG DER HAUSHALTSPLÄNE

1. *schließt sich* den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 41 bis 47 seines Berichts⁸² an;

⁹⁸ A/47/990.

⁹⁹ Siehe A/C.5/49/SR.25.

2. *schließt sich außerdem* den in Ziffer 43 des Berichts des Beratenden Ausschusses zusammengefaßten Vorschlägen des Generalsekretärs betreffend die Verbesserung der formalen Gestaltung des Haushaltsplans an und fordert den Generalsekretär auf, in Zukunft alle Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen dementsprechend aufzustellen;

3. *begrüßt* die Erstellung des Standardkostenhandbuchs, das den Mitgliedstaaten vor dem 1. Mai 1995 zur Verfügung stehen wird, sowie die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Änderungen, namentlich was die Standardkostenrechnung, Zahlenverhältnisse und die Untersuchung der Abweichungen betrifft;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung einen Musterhaushalt für einen einzigen Friedenssicherungseinsatz vorzulegen, der auf dem genannten Standardkostenhandbuch beruht, unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Beratenden Ausschusses und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

5. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, das vorgeschlagene Standardkostenhandbuch und den Musterhaushalt bis zum 31. August 1995 zu prüfen, damit er der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung seine diesbezüglichen Auffassungen vorlegen kann;

XIV

ANFANGSAUSRÜSTUNGSSÄTZE

mit Genugtuung über die Einrichtung der ersten ständigen Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen in Brindisi (Italien), deren Grundstück samt Gebäuden der Organisation unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind,

schließt sich dem Ersuchen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen um Vorlage eines detaillierten Berichts an, der der Generalversammlung vor Ablauf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen ist und der weitere Informationen über die finanziellen und personellen Regelungen, die Kostenparameter, die Rechtsgrundlage, die Frage des Eigentums und der Lagerkontrolle der Ausrüstungsbestände, die Buchführungsverfahren und Alternativen zu Anfangsausrüstungssätzen sowie die Verwendung der Versorgungsbasis in Brindisi als Lager- und Wartungsort enthält.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE

Projekt- und Zeitplan für die Reform der Methoden und Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung an truppenstellende Länder, die kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände bereitstellen

Plan für das Standardisierungsvorhaben

Um den Prozeß der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände zu vereinfachen und somit die Vorlaufzeit für die Begleichung von Forderungen zu verkürzen, zielt das nachstehend beschriebene Vorhaben darauf ab,

Ausrüstungsgegenstände, für die eine Erstattung der Kosten genehmigt wird, zu standardisieren und dafür angemessene Kostenerstattungssätze festzusetzen. Dieses Vorhaben wird in fünf Phasen durchgeführt werden.

a) *Phase I (1. Januar-14. März 1995)*. Das Sekretariat erarbeitet einen Entwurf von Richtlinien betreffend die Arten von Gegenständen, die als Normen für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände aufgenommen werden, wie beispielsweise Systeme (Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge usw.); größere reparaturfähige Ausrüstungsgegenstände (Generatoren, Fernmeldeausrüstung usw.); und andere Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsgüter (Zeltausrüstung, Eß- und Kochgeschirr, Papier usw.), für die Kostenerstattung genehmigt wird, sobald sie im Zusammenhang mit einem Bataillon oder mit Fachkompanien wie Sanitäts-, Fernmelde-, Flugunterstützungs-, Logistik-, Kommunikationskompanien usw. disloziert werden. Im Einklang mit diesen Richtlinien geben die Mitgliedstaaten Stellungnahmen und Empfehlungen ab, die der Arbeitsgruppe der Phase II konsolidiert vorgelegt werden. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, bis spätestens 10. Februar 1995 Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben und den Vereinten Nationen ihre Absicht bekanntzugeben, an der Arbeitsgruppe der Phase II mitzuwirken.

b) *Phase II (15. März-14. Mai 1995)*. Das Sekretariat prüft die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitgliedstaaten, mit dem Ziel, den Vertretern der an der Arbeitsgruppe der Phase II teilnehmenden Mitgliedstaaten ein konsolidiertes Arbeitspapier vorzulegen. Die Konsultationen mit und unter den Vertretern der Mitgliedstaaten bilden die Grundlage für die Ausarbeitung eines einzigen umfassenden Dokuments, das die Regelvoraussetzungen benennt, unter denen eine Kostenerstattung genehmigt wird.

c) *Phase III (17. Mai-15. Juni 1995)*. Ausgewählte Finanzanalytiker der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen einen festen Schlüssel, in dem die jährlichen Kostenerstattungssätze für jedes der Systeme festgelegt sind, die aufgrund der Ergebnisse der von der Arbeitsgruppe der Phase II vorgenommenen Konsolidierung genehmigt wurden, wobei Anpassungsfaktoren je nach der Art der Quelle der Wartungsdienste, beispielsweise je nachdem, ob diese Dienste von der Regierung oder von den Vereinten Nationen geleistet werden, zur Anwendung kommen. In dieser Phase wird auch ein einheitlicher pauschaler Kostenerstattungssatz für alle anderen Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsgüter festgelegt.

d) *Phase IV*. In dieser Phase wird das geänderte Kostenerstattungsverfahren am Amtssitz und in den Feldmissionen zur Anwendung gebracht, insbesondere durch: die Verteilung einer Verbalnote bis zum 15. Juli 1995, mit der die geänderten Kostenerstattungsverfahren für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände eingeführt werden, die Anwendung geänderter Haushaltsverfahren, mit denen die neuen Erstattungssätze für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände in die nach dem 1. August 1995 erstellten Haushalte aufgenommen werden, und die Ausarbeitung von automatisierten Systemen zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen.

e) *Phase V*. Diese Phase besteht in einer alle drei Jahre stattfindenden periodischen Überprüfung und Aktualisierung der in den Phasen II und III festgelegten Normen, wobei die erste Überprüfung für März 1998 vorgesehen ist.